



Oberlandesgericht
Dresden

1 x So
1 x Mac
1 x Jui
28
33

Aktenzeichen: 22 WF 0209/03
52 F 49/02 AG Hoyerswerda

Beschluss

des 22. Zivilsenats - Familiensenat -
vom 3. April 2003

In der Familiensache

Antragstellerin

Weitere Beteiligte:

Stadt : , Jugendamt,

Gz.: III/51.2/Gie

- Beschwerdeführerin -

*Obacht, bei
Pflege bei Obansslegung*

wegen familiengerichtlicher Genehmigung
hier: Verfahrenspflegschaft

hat der 22. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Godron,
Richterin am Oberlandesgericht Maciejewski und
Richter am Landgericht Tiedemann

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Jugendamtes der Stadt wird der Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichtes - Familiengericht - Hoyerswerda vom 13. Januar 2003 aufgehoben.

Gründe:

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob das Familiengericht das beschwerdeführende Jugendamt zum Verfahrenspfleger bestellen durfte.

Am 10.11.2001 ist der am 20.04.1960 geborene gestorben, der nach dem Vorbringen der Antragstellerin der Vater ihrer Kinder geboren am 26.12.1999, und geboren am 09.03.2001, ist. Für beide Kinder hat die Antragstellerin gegenüber dem Nachlassgericht am 24.01.2002 Erbausschlagung erklärt und die familiengerichtliche Genehmigung hierfür beantragt.

Nach Durchführung verschiedener Ermittlungen hat die Rechtspflegerin des Familiengerichtes mit Beschluss vom 13.01.2003 für beide Kinder das Jugendamt der Stadt da zum Verfahrenspfleger bestellt. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die beabsichtigte Entscheidung durch einen

rechtsmittelfähigen Vorbescheid anzukündigen, die Antragstellerin als gesetzliche Vertreterin aber wegen einer Interessenkollision nicht geeignet sei, das rechtliche Gehör für die betroffenen Kinder wahrzunehmen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich das zur Verfahrenspflegerin bestellte Jugendamt mit seiner Beschwerde, mit der es geltend macht, es könne von der dem Jugendamt zukommenden Funktion her, die auf die Stärkung und Unterstützung der Familie als solcher gerichtet sei, nicht die ausschließliche Interessenvertretung der Kinder übernehmen.

Die Rechtspflegerin des Familiengerichtes hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist nach den §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 FGG zulässig und auch der Sache nach begründet. ~~Die Beschwerde ist nicht zulässig, da das Jugendamt als Pflegschaft war nicht zulässig.~~ Darauf, ob das Jugendamt als Pfleger hätte bestellt werden dürfen, kommt es nicht an.

1.

Entgegen der vom Familiengericht in der Verfügung vom 06.02.2003 vertretenen Auffassung steht dem Jugendamt ein Beschwerderecht zu, da die mit dem Beschluss erfolgte Übertragung der Aufgabe eines Verfahrenspflegers die Rechtsstellung des Jugendamtes unmittelbar berührt (vgl. dazu BGH, FamRZ 1980, 675 f., BayObLGZ DAV 1975, 540 ff., 542 und KG OLGZ 1972, 107 f.).

2.1.
Die Beschwerde ist auch begründet. Für die Entscheidung fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. In dem angefochtenen Beschluss wird nicht ausgeführt, auf welche Rechtsvorschrift die getroffene Anordnung gestützt sein soll. Da das Jugendamt ausdrücklich zum Verfahrenspfleger bestellt wurde, kommt in Betracht, dass das Familiengericht die Bestellung auf eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 50 FGG stützen wollte. Die nachträgliche Verfügung vom 06.02.2003, in der auf § 1915 i.V.m. § 1791 b BGB hingewiesen wird, könnte allerdings auch ein Indiz dafür sein, dass das Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB anordnen wollte. Indessen lässt sich die Entscheidung weder auf die eine noch auf die andere Vorschrift oder deren entsprechende Anwendung stützen. Es gibt allerdings Veröffentlichungen, in denen im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.01.2000 (NJW 2000, 1709 ff.) die Auffassung vertreten wird, dass in familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren für verfahrensunfähige Minderjährige zur Wahrung von deren rechtlichem Gehör ein Verfahrenspfleger zu bestellen sei (Bork in FamRZ 2002, 65 ff. und Dörndorfer in FamRZ 2001, 1117 ff., 1119). ~~Dem kann nicht gefolgt werden.~~ Eine Notwendigkeit hierfür lässt sich auch nicht aus dem angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes und dessen grundlegender Entscheidung vom 29.10.1998 (FamRZ 99, 85 ff.) ableiten, die mit ausschlaggebend zur Einführung der Institution des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG war.

2.2.

Die Voraussetzungen des § 50 FGG liegen hier nicht vor. Denn nach dieser Vorschrift ist eine Pflegerbestellung nur in solchen Verfahren vorgesehen, in denen es um die Personensorge geht. Im vorliegenden Fall, in dem die Antragstellerin die nach § 1643 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche gerichtliche Genehmigung der Erbausschlagung für beide Kinder erreichen will, handelt es sich um eine lediglich vermögensrechtliche Angelegenheit. Damit scheidet eine unmittelbare Anwendung

- 5 -

§ 50 FGG aus. Ebenso wenig ist die Vorschrift des § 67 FGG, auf die in diesem Zusammenhang teilweise verwiesen wird (so etwa Dörndorfer, a.a.O. und Keidel/Engelhardt, FGG, 15. Aufl., Rdnr. 13 zu § 55 FGG), hier anwendbar, da sie nur Betreuungsverfahren betrifft. Auch die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB liegen nicht vor. Denn die Antragstellerin als gesetzliche Vertreterin der betroffenen Kinder ist an der Wahrnehmung des Rechtes zur Erbausschlagung nicht verhindert, sondern bedarf dazu nach § 1643 Abs. 2 Satz 1 BGB lediglich der gerichtlichen Genehmigung.

2.3.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.01.2000 betraf zwar eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Dabei ging es aber nicht um die materiell-rechtliche Beteiligung eines minderjährigen Kindes, sondern um die Vertretungsbefugnis eines Nachlasspflegers für einen zunächst unbekannten, selbst aber verfahrensfähigen Miterben. Nur für diesen Fall eines materiell Betroffenen, der selbst verfahrensfähig ist, hat das Bundesverfassungsgericht wegen der Regelungen der §§ 62 und 65 FGG und im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG die Notwendigkeit gesehen, durch einen sogenannten Vorbescheid eine beabsichtigte Genehmigung eines Rechtsgeschäftes anzukündigen. Eine solche Notwendigkeit besteht aber in dem vorliegenden Verfahren von vorneherein nicht. Denn § 59 räumt, wie sich aus dessen Abs. 3 ergibt, minderjährigen Kindern eine Verfahrensfähigkeit nur dann ein, wenn sie bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die hier betroffenen Kinder sind aber erst drei bzw. zwei Jahre alt. Sie haben daher von vorneherein keine Befugnis zur eigenen Beteiligung am Verfahren oder zur Einlegung von Rechtsmitteln. Selbst eine Anhörung kommt hier nach § 50 b Abs. 2 Satz 2 FGG nicht in Betracht.

Warum über die im BGB vorgesehenen Begrenzungen hinaus das Vertretungsrecht der Eltern noch weiter eingeschränkt und über die Regelungen in § 59 FGG hinaus minderjährigen Kindern noch weitere eigene Verfahrensrechte eingeräumt werden sollten, vermag der Senat nicht zu erkennen. Der Meinung, dass in jedem Genehmigungsverfahren nach §§ 1828, 1829 oder 1643 Abs. 2 Satz 1 BGB zugunsten der materiell Beteiligten ein Verfahrenspfleger bestellt werden müsste, soweit dieser beispielsweise als Minderjähriger unter 14 Jahren nicht selbst handeln kann, kann daher nicht zugestimmt werden (ebenso Heß/Vollkommer, JZ 2000, 785 ff., 787).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Denn gerichtliche Gebühren fallen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 KostO für das Beschwerdeverfahren nicht an, und die Anordnung einer Auslagenersatzung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG, die allenfalls zu Lasten der Antragstellerin erfolgen könnte, würde nicht der Billigkeit entsprechen.

97
V

Caricardi

Tilman